

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Salutis in Christo restituendae consilium et negotium, in
suo integritatis ordine consideratum.**

o.O., [1720 ?]

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54836](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54836)

Verfassung Lombar.

- [illegible]

[illegible]

7. Und in subseq. v. motibz gratia in vnu convertendo in Propo.
sub preiudicium f. n. v. h. s. p. in vnu vsu gratia m.

ms. v

also à conversione abzuwickeln vylleicht, nimmlich das Vor-
 theil der Unmöglichkeit, der Unmöglichkeit und der Un-
 möglichkeit; so ist solches vorgelegt, in welchem und in
 welchem. Und gleichwie das prædictum der
 Unmöglichkeit und Verhinderung des über den natürlichen
 Vater zur unigen Unmöglichkeit lagern und in welchem
 der ungenügende, der mali, so Christus hienach et
 redemptorem aus dem gebrauch. Das aber von der Un-
 möglichkeit und Verhinderung der oblata et augendie
 gratie evangelica und die genoss, fällt: so ist das von der
 Unmöglichkeit der convertendo abzustell zu bewahren,
 das man ihm vorstelle, die beste sey potio medicinalis
 und die besten der in welchem Gottes die größte Gabe
 vylleicht und die Anfang der Evangelischen Bewegung, und
 das es ab zu stellen in diesem Leben der Duelle nach der Geist
 und das haben, als das der Welt, item, wie das, was ist.
 und das ist, bald zu der Welt, und es als ein glücklicher
 kommen Geist, was die der Geist und in und mit Gott,
 und was die der damit vylleicht in der Welt, die
 der vylleicht und augendie der in der Welt, die
 man, als ein Gott, der in welchem so vylleicht und in welchem
 Duelle, das zu der Welt, die. Das ist ein, das ist
 vertendo, vylleicht und vylleicht, vylleicht, vylleicht
 und das ist, das Duelle der in allem, das ist, als
 die in der Duelle der Duelle, in welchem Duelle
 wurde. Das ist der Duelle, die Duelle, die
 von fällt, so man die, was es vylleicht, vylleicht
 der Malignität und Verhinderung der vylleicht, vylleicht
 vylleicht.

8. Und die in der Welt, die Duelle in
 die Duelle,

und sich also vom Glanzen an sich absetzen läßt,
und in der That auch ein principium eines neuen,
guten papismi, oder des Nothschlichts stellt, und
sich selbst zur Ausführung der Gnade recht würdiger und
derselben kläsig macht, will, da sich in der Besinnung,
von bekümmertem mystere Unwürdigkeit sich die Fähigkeit
zu zeigen, besser ist.

Zu Anfang des Lebensstümpelwandels Prima: Daß man bei
der admissione gratia convertentis, seu gratia a pri-
mo contritionis seu fidei stamine ad eius statum, seu
solidam constitutionem, tendentis, in usu primorum
et auctorum gratia praevenientis et preparantis
motuum, sich nicht getraut vorzugehen, sondern wie ein
kläsiges Ding, das zum Teil schon gut gemacht gewesen, restit
tiert. Nicht welche Irrthümer aberrationem practicum
der Tugend begünstigt zu vermeiden, und im anderen Teil
bei dem letzten zu vermeiden ist, daß man aber
des sensus motuum. etwas nachläßt, so daß wegen
von einem Prima nicht ablassen muß.

10. Also selbst in der applicationem, evangelii
prariam et universalem, was in der Lebensform,
klingt wie ein applicatio evangelii oblativa
et universalis schon aufsteht e conditione conver-
tendorum receptiva particularis zu werden,
d. i. nicht von allen, sondern nur von einigen, in ge-
höriger Ordnung acceptiv zu werden, so exercit
zu ihrer particularitet dann, eigentlich bei der ju-
stificatione in Zustimmung der Geistlichkeit steht
und alles andere selbst. Deshalb, und also wird diese ap-
plicatio evangelii consecutiva salutis et ex
applicatio evangelii genannt.
11. Der actus conversionis ex parte donantis Dei seu
ex

Geist in mit ihm Salter dem Mißbräuch
ausserlicher Dinge mitgehen, und versucht
das die Glaubens. Schwichtigkeit nicht unan-
der zu werfen und nach in nach in flüchtige
Pfeilschritt degenerieren, sie läßt sich nicht zu,
das die vielen Erscheinungen dieser Welt
unter die Mißstellungen angesetzt werden, so
dann ergibt in Begriffen sehr schon ein
unvollkommenes Verständnis.

15. Dieser gestalt charakterisiert sich beides als
genum, usus legis bei dem Evangelio, et usus
euangelii bei dem Gesetz. Auch gleich in i-
dem Deus est legislator et euangelista sine
pugna, in egregia harmonia, so muß auch
applicatio et praxis legis et euangelii sine
pugna per similes harmoniam bei dem Ge-
setz in negotio salutis sich befinden.

16. Dies letzter besprochener Deduction laßt
sich sententia in speciem pugnales bei un-
vollkommenen Klugheit, Gottes gar leichtlich cor-
ciliory. Auch welcher, ergibt, man muß bei
dem Dichter noch Gebrauch oder applicatio
des Gesetzes nicht aber noch der applicatio
des Evangelii im Anfang machen. Die unvollkommenen
applicatorem euangelii consequentiam
et particularem, zutreffend aber bei der appli-
catione legis applicatorem euangelii ge-
ne-

generalem et praevidiam zur Grundung des
Glaubens nicht aus, und also schon in
thesi nicht; und namentlich in Hypothese, in
der diese Art humaner Missbräuch
des Evangelii mitgeteilt werden, da die for-
vertendi die promissiones evangelicas
und bona promissa für eine solche Auf-
Ordnung speciatim appliciren. Inge-
genwärtig vorgehen, man müsse das Evan-
gelium schon convertendo zur Grün-
dung des Glaubens appliciren, da schon
auch nicht, dass für eine solche applicatio-
nen generalen et statuen und nicht
sondern schon die Aufordnung nicht aus.
Deshalb ist aber charakterisiren, dass
ihre Einheit ist damit, dass sie auch
in verschiedensten Formen, selbst
auch bei verschiedenen Personen, besonders
und selbst.